



HESSISCHER LANDTAG

14. 08. 2012

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Antrag

**der Abg. Merz, Roth, Faeser, Habermann, Gnadl,
Siebel (SPD) und Fraktion**

betreffend Abschaffung der Optionspflicht

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass der Grundsatz der Vermeidung doppelter Staatsangehörigkeit historisch überholt ist und schon heute von vielen Ausnahmeregelungen durchbrochen wird.
2. Der Landtag stellt fest, dass Einbürgerung und die Gewährung der doppelten Staatsangehörigkeit Teil des Integrationsprozesses sind.
3. Der Landtag stellt fest, dass die Möglichkeiten der Einbürgerung erleichtert und die Gewährung der doppelten Staatsangehörigkeit grundsätzlich zugelassen werden sollte.
4. Der Landtag stellt fest, dass das Optionsmodell integrationspolitisch kontraproduktiv ist.
5. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat für die Abschaffung des Optionsmodells einzusetzen.

Begründung

Bereits 1999 brachte die rot-grüne Mehrheit im Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts ein. Damit sollte unter anderem das bis dahin allein geltende Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) um Elemente des Geburtsortsprinzips (*ius soli*) ergänzt werden (Drs. 14/533). Kinder ausländischer Eltern sollten, bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen, mit der Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Der Gesetzentwurf konnte sich im Bundesrat nicht durchsetzen, im Vermittlungsausschuss kam es mit dem Optionsverfahren zu einem Kompromiss. Demnach ist ein im Inland nach dem 1. Januar 2000 geborenes Kind, dessen Eltern beide Ausländer sind, Deutscher, wenn ein Elternteil im Zeitpunkt der Geburt seit acht Jahren seinen gewöhnlichen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Eine Übergangslösung galt für Kinder, die vor dem 1. Januar 2000 geboren wurden. Diese konnten für die Dauer eines Jahres zusätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erwerben. Voraussetzung war, dass das Kind am 1. Januar 2000 rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Kinder, die durch das Optionsverfahren die deutsche Staatsangehörigkeit erwarben, haben in der Regel mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit. Zwischen dem 18. und 23. Lebensjahr sind sie gemäß § 29 StAG verpflichtet, gegenüber der staatlichen Stelle zu erklären, ob sie die deutsche Staatsangehörigkeit behalten wollen oder ob sie die andere Staatsangehörigkeit vorziehen und auf die deutsche verzichten. Eine Unterlassung dieser Erklärung führt zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Die ersten Kinder, die von der Übergangsregelung Gebrauch machten, müssen sich in diesem Jahr entscheiden. Dadurch geraten sie in einen Loyalitätskonflikt. Sie sind in Deutschland geboren und leben hier, gleichwohl

fühlen sich viele den kulturellen Traditionen des Herkunftslandes ihrer Eltern verbunden und wollen diese nicht aufgeben. Belässt man ihnen beide Staatsangehörigkeiten, wird der Konflikt aufgelöst. Außerdem können sie durch die Beibehaltung der doppelten Staatsbürgerschaft wählen und gewählt werden, die für Integration wichtige Möglichkeit der politischen Partizipation wird eingeräumt. Die doppelte Staatsangehörigkeit ist außerdem schon heute durch viele Ausnahmeregelungen möglich, etwa bei Kindern aus gemischt-nationalen Ehen. Auch der unverhältnismäßig hohe bürokratische Aufwand spricht gegen die Beibehaltung dieses Modells.

Wiesbaden, 14. August 2012

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Merz
Roth
Faerer
Habermann
Gnadt
Siebel